

Der Vorsitzende des
Rechnungsprüfungsausschusses

Vorlagen-Nr.:

HA 055/2020

Berichterstattung:

Herr Schlieff

Vorlagenersteller/in:

Herr Kerkhoff

Datum:

20.02.2020

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
18.03.2020	Hauptausschuss					
19.03.2020	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussentwurf:

Der Bürgermeisterin wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Begründung:

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW entscheiden die Mitglieder die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung der Bürgermeisterin. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Grundlage für diese Entscheidung bildet das vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellte Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018 sowie der Inhalt des Bestätigungsvermerkes. Der schriftliche Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist als Anlage der Beschlussvorlage „HA 054/2020 – Prüfung des Jahresabschlusses 2018“, die zuvor in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen wurde, beigefügt.

Die Stadtverordneten entscheiden persönlich über die Entlastung der Bürgermeisterin hinsichtlich ihrer Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW). Die Entlastung ist dabei eine Festlegung der Stadtverordneten dahingehend, dass aufgrund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen gegen die ausgeübte Haushaltsführung der Bürgermeisterin erhoben werden. Die Bedeutung der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Stadtverordneten erfordert daher einen gemeindlichen Jahresabschluss, der durch den Rechnungsprüfungsaus-

schluss insgesamt, also auch hinsichtlich seiner haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit und unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften, geprüft wurde.

Für die Stadtverordneten besteht die Möglichkeit, die Entlastung ohne Vorbehalte auszusprechen, sie mit Vorbehalten zu formulieren oder sie ganz zu verweigern. Die Gründe für die vorgenannten Formen der Entlastung und die Konsequenzen hieraus werden nachfolgend kurz dargestellt.

Der Entlastungsbeschluss ohne Vorbehalte

Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss der Stadtverordneten bringt zum Ausdruck, dass bei der Stadtverordnetenversammlung keine Bedenken gegen die ausgeübte Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018, wie sie sich nach dem geprüften Jahresabschluss darstellt, bestehen. Durch den Beschluss erklären sich die Stadtverordneten mit der Haushaltsführung der Bürgermeisterin einverstanden und billigen das im Jahresabschluss aufgezeigte Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Jahres 2018

Der Entlastungsbeschluss mit Vorbehalten

Die Stadtverordneten können die Entlastung der Bürgermeisterin mit Vorbehalten oder mit Einschränkungen aussprechen. Eine Einschränkung wird i. d. R. dann notwendig sein, wenn festgestellte Mängel bei der Entlastung der Bürgermeisterin noch nicht ausgeräumt werden konnten und deren Gewicht bzw. Bedeutung so groß ist, dass eine uneingeschränkte Entlastung der Bürgermeisterin nicht geboten ist. Eine Einschränkung der Entlastung könnte ggf. dann vorzunehmen sein, wenn aus Sicht der Stadtverordnetenversammlung eine fehlerhafte Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 entstanden ist, z. B. durch den Abschluss von Vereinbarungen ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, die zu erheblichen gemeindlichen Belastungen in künftigen Haushaltsjahren führen werden.

Verweigerung der Entlastung der Bürgermeisterin

Nach der Vorschrift haben die Stadtverordneten auch die Möglichkeit, die Entlastung der Bürgermeisterin zu verweigern. Eine Verweigerung der Entlastung dürfte sich jedoch i. d. R. auf die Fälle beschränken, in denen schwerwiegende Verstöße vorliegen, die ggf. auch dienstrechtliche Maßnahmen und Schadensersatzansprüche notwendig machen. Dabei kommt es auch darauf an, welches Gewicht die Summe dieser Verstöße im Rahmen der gesamten Haushaltswirtschaft hat und ob die Verweigerung der Entlastung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel vertretbar und geboten ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die von der Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat im Januar 2020 stattgefunden. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk der Concunia GmbH ist dem Rechnungsprüfungsausschuss für seine Prüfung des Jahresabschlusses im Vorfeld seiner Sitzung am 03.03.2020 zugeleitet worden.

Gesehen

Schliof
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Stremlau
Bürgermeisterin